

Aus der Geschichte der  
**Wassermühle von  
Röhrsdorf**

**Kaufverträge,  
Erbschaftsangelegenheiten,  
Streitfälle  
(1692 – 1810)**

oooooooooooo

**... nebst dem Vertrag zur Einrichtung  
einer Brand-Versicherung auf  
Gegenseitigkeit zwischen 80 Müllern  
an den Flüssen und Bächen im  
Altenburgischen Amtsbezirk des  
Herzogtums Sachsen-Altenburg  
(1764/1766)**

Liebe Leserin, lieber Leser,  
bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

**Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:**

**<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>**

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

***Ihr Joachim Krause***

---

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

**Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg**, Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: [krause.schoenberg@t-online.de](mailto:krause.schoenberg@t-online.de) Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien

oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet!

© Joachim Krause

Druck: 30.07.19

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

**Herzlich gedankt wird Holger Reymann  
aus Röhrsdorf, der die Originalurkunden  
zur Verfügung gestellt hat.**

Die im Folgenden vorgestellten Texte wurden aus handgeschriebenen Urkunden ins lesbare Deutsch übertragen.

Die Eigenheiten der Ausdrucksweise wurden dabei beibehalten. An einigen Stellen wurden, um die Lesbarkeit in den endlos aneinandergereihten Sätzen (vier Seiten bis zum ersten Punkt!) zu verbessern, einige Kommas eingefügt.

Heute nicht mehr sofort verständliche alte Begriffe, frühere Ortsnamen usw. werden in Fußnoten erläutert.

Die – im Original-Text fehlenden – Überschriften wurden von Joachim Krause formuliert.

## Inhalt

David Katsch muss seine Mühle verkaufen (1692) .....	4
Regine Wahler stellt ein Gesuch um Verstärkung ..... ihrer Mühle (1718)	9
Christoph Wahler kauft ein Stück Gemeindewiese (1734) .....	10
Gottfried Wahler verkauft sein Mühlengut an seinen Sohn (1838) .....	11
Hanns Wahler aus Röhrsdorf kauft von Pastor Crusius zu Bernsdorf eine Mühle in Rüßdorf (1744) .....	17
Vertrag zur Einrichtung einer Brand-Versicherung auf Gegenseitigkeit zwischen 80 Müllern an den Flüssen und Bächen im Altenburgischen Amts- bezirk des Herzogtums Sachsen-Altenburg (1764/1766) .....	20
Tobias Wahler kauft einen Garten (1765) .....	30
Der Streit um den Mühlgrabensteg in Niederwiera (1809/10) .....	33

## David Katsch muss seine Mühle verkaufen (1692)

Ambtsbuch de Ao. 1692 Fol.182

### Zuwißen, demnach David Katsch

zu Röhrsdorff einige Zeit her von seinen Geschwistern schuldigen Erbgelder halber, in Anspruch genommen, und Executive wieder ihn geklaget worden, er aber dafür gehalten, daß, wenn er den bey seinem Hand-Frohn-Guthe<sup>1</sup> Zeither gehabt, und hirbevor mit einigen pertinentien<sup>2</sup> von Caspar Riedeln daselbst darzu erkaufften Mühlgang, an einen absonderlichen Besitzer, mit etwas darzu wieder geschlagenen Stücken verkauffen möchte, er sich dadurch Rettung schaffen könnte, gestalt denn solches so fort unterm 30ten Martii jüngsthin mit denen zwischen Katscher und George Schreyern Zeither gewesenenen Pacht Müller alhier bey der Kupffer-Mühlen<sup>3</sup> vorgekommenen Vorschlägen unterthänigst berichtet, und darauff untern 10ten dieses im Nahmen der Fürstl. Sächs. Ober-Vormundschaft rescribiret worden, diese Handlung also zu verstatten, und den angegebenen

**Käuffer George Schreyern** den Mühlgang mit darzu überlaßenen Stücken Erblich zu verschreiben.

Daß dannenhero heutigen Tages David Katsch mit seinen Geschwister und besagten George Schreyern persönlich alhier wieder erschienen, und zuförderst die beyden Contrahenten<sup>4</sup> nach erfolgter Publication besagten Rescripts<sup>5</sup>, mit einander diesen folgenden wohlbedächtigen<sup>6</sup> und unwiederrufflichen ErbKauff beschloßen,

### Nehmlich:

Es hat David Katsch vor sich und seine Erben, seinen bißher Erblich gehabtten Mühlgang mit den Inventarien-Stücken

nehmlich den Steinrincken, Brech-Stangen, Zwey Pillen, einen Spitz- und Breit-Pillen, Kamm-Böhrel, 2 paar Triebrinken, Hauen, Pfannen und andern zur Mühlen gehörigen Dingen, auch Gerechtigkeit und Freyheiten, Nutzungen und Beschwerungen, wie er und seine Vorfahren solchen biß hirher gehabt, genutzt und gebrauchet, oder es thun sollen, können und mögen,

<sup>1</sup> Handbauern besaßen relativ kleine Güter und hatten ihre Frondienste in Handarbeit zu leisten

<sup>2</sup> Zubehör im Rechtssinn

<sup>3</sup> wahrscheinlich die „Maltz und Kupfermühle in Altenburg“

<sup>4</sup> vertragschließende Parteien

<sup>5</sup> Verwaltungsakt, Bescheid

<sup>6</sup> wohl bedacht, gut überlegt

zusamt einem Flecken<sup>7</sup>, dahin die Mühl-Rinne<sup>8</sup> gehet, ohngefähr 8 Ellen<sup>9</sup> breit zum Vorhaupt<sup>10</sup>, mit dem Wege und Mühlgraben, auch den Pferde-Stalle und dem selben Flecke, daraus im Mühl-Hauß, jedoch herabwärts gebauet werden soll und kann, mit denen Scheun-Garten, und anderthalben Acker<sup>11</sup> Feld und Wiese, obbemeldten George Schreyern vor

## Zweyhundert und Fünffzig Gülden

beständige KauffSumma

mit 83 rt.<sup>12</sup> 9 gr. ietzo baar an seine unten gemeldte Geschwister und ihm, die übrigen 16 rt. 12 gr. aber zu Erfüllung 100 rt. Angeld zwischen hier und Martini<sup>13</sup>, dann

20 rt Martini 1694

20 rt Martini 1695

20 rt Martini 1696

20 rt Martini 1697

20 rt Martini 1698

20 rt Martini 1699

20 rt Martini 1700 und

10 rt Martini 1701

auff Tagzeiten zu bezahlen

Erb- und Eigenthümlich verkaufft,  
mit der maße, daß

1. der Winkel des verkaufften Scheun-Gartens am hintern Thore der Scheunen gleich auf Verkäufern David Katschen, der unterste Winkel aber mit dem Garten dem Käuffer George Schreyern verbleibe. Katschen auch, wenn er seine Gebäude decken und anrichten läßet, der Ab- und Zugang im Gartten, jedoch ohne Schaden, verstattet werde.

2. Daß Käuffer den Mühl-Graben im Herbste, wenn die daran gelegenen Nachbarn das Graß weggeschaffet, schlemmen<sup>14</sup> möge, wie denn die Nachbarn solches zu dieser Zeit zu leiden schuldig werden.

---

<sup>7</sup> ein Stück Land

<sup>8</sup> Mühl-Graben

<sup>9</sup> Die Altenburger Elle war 0,566 m

<sup>10</sup> Vorhaupt oder Vorderhaupt war das Land vor dem Gehöft, nach der Dorfstraße zu. Auch die Umwendestreifen an den Feldern wurden so bezeichnet.

<sup>11</sup> 1 Altenburger Acker = 0,6416 ha

<sup>12</sup> Reichs-Thaler

<sup>13</sup> 11. November

<sup>14</sup> von Schlammund Treibgut befreien

3. Daß der Käuffer die Stege über diesen seinen Mühlgraben und zernart (Jernant) uffn Dorffe beym Vorhäupte halten möge.

4. Weil durch Katschens Hoff eine Brücke gehet, welche beym Schlemmen des Mühl-Grabens eröffnet werden muß, daß Katsch und Schreyer, oder ihre Nachkommen zu solcher Zeit diese Brücke mit einander aufheben und auch zugleich wieder zu machen wollen und sollen.

5. Die Rinne aber, welche unter dem MühlGrabenweg durch Hannß Seyffigens Garten geführt wird, George Schreyer allhier halten soll; Gleich

6. Michael Heynich die andere Rinne da durch er den Abfall seines Brunnens heraus auf die Gemeinde leitet<sup>15</sup>, zu halten, und

7. George Schreyer die Brücke zum Heyersdorffer und Röhrsdorffer LeichenWege, auch

8. oben vor den so genannten Oehßen-Flecken einen Steig unter den Mühl-Graben zu halten schuldig.

9. Das Wehr von oben herein biß an den untern Waßer-Riß bey der Brücke, so zur Lage stehen soll, mit dem Vorhäupte und Winckel, zwischen den Bächen, ingleichen

10. die anderthalben Acker Feld und Wiese oben vor an Michael Pohlens zu Niederwiera Felde beym Kirch-Steige, und unten an Michael Heynichs Felde biß an den Mühl-Graben, auch endlich

11. Das Stücke Vorhäupt vorm Thore an biß an den Bach, so oben breit und unten spitzig dem Käuffer und künftigen Besitzern Erblich seyn und bleiben, auch also Landüblich gewähret werden,

dargegen Käuffer davon

12. An Steuern und andern Beschwerden übernehmen und entrichten soll:

18 gr. vom Mühlgange darzugeschlagenen Garten, Feld, Wiese und ob specificirten Stücken, welche Verkäufern von seinen Steuern abgeschrieben werden sollen, und

3 gr. jetzo vom neuen auf den anzubauen habenden Sitz geleet, und beydes Käuffern zuzuschreiben ist.

2 gr. oder eine Rauch-Steuer neuer Erbzinß vom Sitz.

---

<sup>15</sup> auf Gemeindeland ableitet

14 gr. vor Erbzinß, Geschoß und dergleichen Erbgefälle, davon 7 gr. Verkäufern von seinen Erbgefällen abgeschrieben, und 7 gr. als neue darauf gelegte Erbgefälle im Catastro, gleich

1 gr. vor das Handfrohngeld und die würckliche Handfrohe, so alle neue Besitzer dieses Orts geben, und hirunter noch die JagdFrohne, wie er, thun müßen.

sich zuschreiben zu laßen,

Und diese Erbgefälle jährlich halb Walb.<sup>16</sup> und halb Michael.<sup>17</sup> abzugeben hat.

(Dritter?)maßen nun diese beyde Contrahenten darmit zufrieden diesen allen treulich nachzukommen, einander zugesaget und angelobet;

Also hat Verkäufer Dawid Katsch die 500 rt. Angeld so bald auf diese maße zu vertheilen gebethen, daß, weil Käuffer bereit 27 rt. 9 gr. ihme zur Anschaffung eines Frohn-Pferdes und etwas Saamens darauff bezahlet, seinen nachgesetzten Geschwistern ietzigen Vergleich nach bezahlen soll:

15 rt. Tobias Katschens zu Prißelberg ferl.<sup>18</sup> Wittiben<sup>19</sup> Ewan und Kindern bey ihrer Bedrängens<sup>20</sup>.

4 rt. Elisabeth, George Kirstens zu Wickersdorff Eheweib.

20 rt. Peter Katsch, ietzo Haußgenoße zu Oberwiera zu Beförderung seiner Wohlfahrt.

5 rt, Hannß Katsch daselbst.

6 rt. Dorothea, Barthel Engerts zu Runßdorff Eheweib, und

6 rt. Peter Katsch zu Heyersdorff zu Ausstattung seiner Tochter, die übrigen

16 rt. aber, die Käuffer binnen hier und Martini rechtskünfftig abzutragen hat, bleiben neben denen Tagzeit Geldern ebenfalls zu Bezahlung des Verkäuffers Geschwister, nach künfftiger Anweisung und vorher beschehenen<sup>21</sup> völligen Berechnung und Vergleich, was jeder noch zu fordern, und wie es zu bezahlen seyn möchte, ausgesetzt. Gestalt denn der Verkäufer Geoerge Schreyer hirauf jeden Interessenten seinen Antheil, wie obstehet, ietzo an Gerichts-Stelle bezahlet, dieselben vor sich auch autoritate Maritorum et Curatorum ihrem Bruder den Verkäufer David Katschen, und dieser den Käuffer in so hoch cum renunciatione exceptionis non numeratae pecuniae Gerichtl. quittiret, der Verkäufer die Lehen gebührend aufgelaßen und der Käuffer George Schreyer an obspecificirten Stücken, gegen Versprechung 12 rt. 10 gr. 6 pf. Lehngeld und gewöhnlichen Schreibeschilling<sup>22</sup>, nach abgelegter Unterthans-Pflicht, erhalten und solche ihm Erblich zugeschrieben;

---

<sup>16</sup> Walpurgis = 1. Mai

<sup>17</sup> Michaelis = 29. September

<sup>18</sup> verlassene = hinterlassene ?

<sup>19</sup> Witwe

<sup>20</sup> in ihrer Bedrängnis = Not

<sup>21</sup> geschehen

<sup>22</sup> Schreibgebühr

Deßen zu Urkund auch gegenwärtiger Kauff und Lehns-Recess darüber unter vorge-  
druckten AmbtsSiegel ausgefertigt worden.

Datum Altenburg den 25. Aprilis 1693

Fürstl. Sächs. Rath und Amtmannn daselbst

Nicolas Zapff



# Regine Wahler stellt ein Gesuch um Verstärkung ihrer Mühle (1718)

Nachdem eine Hoch Fürstl. gnädigste resolution auf

Reginen Wahlerin zu Röhrsdorf

beschehenes Gesuch, umb verstärkung<sup>23</sup> einer Schneide Mühle eingelanget<sup>24</sup>, welche nechst kommenden Sonnabend, wird seyn der VI. dieses publiciret werden soll; So wird dieselbe hiermit gebeden, so thanen<sup>25</sup> Tages zu rechter früher Zeit vor Fürstl. Sächs. Ampte alhier zu erscheinen und gegen Erlegung bey liquidirter Gebühren angeregter publication zu gewarthen

Altenburg den 14. Decembr. 1718

Fürstl. Sächs. Rats und Amtmann das.

Expense

28 gr.<sup>26</sup> vor das patent an b. Persohnen

2 zu mundiren  
12 vor den Bericht  
2 p mando  
6 p citat.  
1 zu mundirs  
6 p publicat.  
1 Acta zu hefften

2 Thlr<sup>27</sup> hierzu?  
1 Thlr Cantzley  
14 gr dem bothen

4 Thlr 14 gr bezahlt d. 17.Dec. 1718

---

<sup>23</sup> technischer Ausbau

<sup>24</sup> eingereicht

<sup>25</sup> so beschaffen, so getan, solch

<sup>26</sup> Groschen

<sup>27</sup> Thaler

## Christoph Wahler kauft ein Stück Gemeindewiese (1734)

Ambtsbuch d. Ao. 1734 Fol. 59

Zuwißen, demnach auf Hoch Fürstl. Rent Cammer Verordnung Christoph Wahlern zu Röhrsdorf Ein vor der Mühle daselbst gelegener Gemeinde Plahn<sup>28</sup>

an Beyers Wege bis an den Gemeinde Steig 32 Ellen lang, an Waßergraben bis an diesen Steig 35 Ellen lang spizig zu, und an der Mühle 23 Ellen breit

überlaßen worden, selbiger auf acto acht Gülden Meißfl.<sup>29</sup> baares Kauf Geld offeriret, an operibus

- gr. 3 Pf.<sup>30</sup> terminl. Steuer

4 gr.- Pf. Erbzinß Michaelis

übernommen, und umb die Belehnung nachgesuchet, hierunter auch kein Bedenken vorhanden gewesen; Als ist dem beschehenen Suchen deferiret<sup>31</sup>, ernannten Wahler obbeschriebene Gemeinde Plahn gegen Versprechung 8 gr. 4 Pf. Lehn Geld in Lehn gereicht, ihn solches Erb- und Eigenthümlich zugeschrieben und dieser Lehn Schein Unter den Ambts Siegel ausgestellt worden.

So geschehen Altenburg, den 16. Jan. 1734

Fürstl. Sächs. Hofrath und Amtmann das.

Johann David Berger

Drüberstehende ACHT Gülden Kaufgeld und Acht Groschen 4 Pf. Lehngeld sind zur Fürstl. S. Ambts Rentherey alhier Dato bezahlet

Altenburg, d. 19. Juny 1734

Johann Georg Schmidt

---

<sup>28</sup> Plan = Fläche, Wiese

<sup>29</sup> Als rechnerische Einheit galt in unserer Heimat der Meißnische Gulden (Mfl.)

<sup>30</sup> Pfennige

<sup>31</sup> einem Antrag stattgeben

# **Gottfried Wahler verkauft sein Mühlengut an seinen Sohn (1838)**

## **Kauf-Aufsatz über Gottfried Wahlers zu Röhrsdorf Mühlenguth und Zubehör daselbst**

Am untengesetzten Tage verkaufte

### **Gottfried Wahler zu Röhrsdorf**

sein daselbst befindliches Mühlenguth und Zubehör an sämtlichen Mühl- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Feldern, Wiesen und Holzgrundstücken; nicht nur dasjenige, welches im Jahr 1800 von seinem Vater, weil. Tobias Wahler des. käuflich übernommen, als auch dasjenige Grundstück, welches er im Jahr 1817 von Gottlieb Bauch zu Röhrsdorf erkaufet, mit alledem, was daran und darinnen, Erd-, Wand-, Band-, Mauer-, Nagel-, Wied-, Nied-, Pfahl- und Wurzelfeste ist<sup>32</sup>, mit allem Nutzen und Beschwerden, Recht und Gerechtigkeiten<sup>33</sup>, geistlichen und weltlichen Abgaben insonderheit:

- rt. 22 gr. 9 pf. terminliche Steuer
- rt. 13 gr. - pf. Walpurgis und
- rt. 13 gr. - pf. Michaelis Zinß

überhaupt so, wie es Verkäufer zeither benutzet und verrechtet oder doch dasselbe hätte thun sollen – nebst sämtlichen Mühl- und Wirthschaftsinventario, dem vorhandenen Vieh und Viehfutternvorräthen, es habe Namen wie es wolle, so wie dem sämtlichen Brenn-. Schüre- und anderen Nutz-Holze, Pfosten, Breter, auch die vorhandenen zwey Höbelbänke nebst Werkzeug und einer Drehbank und einer Commode, desgleichen den doppelten Brodschrank, welcher jetzt auf der Hausflur stehet, wovon sich aber die Auszügler bis zu ihrem Tode die Hälfte desselben zum alleinigen Gebrauch vorbehalten, welches alles dem Käufer anheim fällt, hingegen mit Ausschluß der vorhandenen zwey Kanapee, Span- und Federbetten, Tische, Bänke, Stühle, Laden, Schränke, Porzelain, Zinn und Kupfergeräthe, so wie Alles, was die Auszügler nach ihrem Tode an Vermögen, es bestehe in Gelde oder Geldeswerth hinterlassen, welches nach ihrem beiderseits erfolgten Tode die sämtlichen Kinder beider Ehen des Verkäufers dann gemeinschaftlich unter sich theilen sollen, jedoch

<sup>32</sup> zu den Immobilien gehörig, alles, was FEST mit dem Grundstück verbunden ist

<sup>33</sup> Gerechtigkeit ist die in einem Recht oder Gesetz gegründete Befugnis, etwas zu tun oder zu nutzen.

unter der Bedingung: daß zuvor von einem der Auszügler auf den Überlebenden ver-  
stirbt –

an seinen jüngsten Sohn<sup>34</sup> zweiter Ehe

### **Michael Wahler zu Röhrsdorf**

um und für die wahre und bestimmte Kaufsumma von

### **Zwey Tausend und Dreyhundert Meißn. Gülden Convent:Geld**

als 1900 Mfl<sup>35</sup> für das Immobilien  
und 400 Mfl. für das Mobiliar

welche folgendermaßen bezahlet werden sollen, als:

- 500 Mfl. bey Übernahme der Wirthschaft, welche sich der Verkäufer bis zum  
1ten July 1840 vor sich behält.
- 1200 Mfl. behält der Käufer als väter- und mütterliches Erbtheil inne.
- 100 Mfl. werden zum Begräbniß des Verkäufers und deßen Ehefrau, bey deren  
Tode für jedes die Hälfte
- 500 Mfl. welche auf Tagzeiten alljährlich mit 25 Mfl. an den Verkäufer und deßen  
Ehefrau abgeföhret und zwar von Michaelis 1841 bis dahin 1861

Verkäufer behält sich bis zum 1ten July 1840 die Bewirthschaftung dieses Mühlen-  
gutes und zugleich den freien Gebrauch des mitverkauften Inventars. Sollte aber der  
Verkäufer vor dieser Zeit und vor seiner Ehefrau versterben, so steht es letzterer in  
ihrem Belieben, ob sie die Wirthschaft bis 1840 fortsetzen will, oder nicht.

Ferner verspricht Käufer seinen Eltern außer vorstehender Kauf-Summa noch fol-  
genden **AUSZUG**<sup>36</sup> auf ihre Lebenszeit:

#### **A) überhaupt:**

den freien und ungehinderten Aufenthalt und Wohnung in den verkauften Mühlen-  
guthe und besonders:

den ungehinderten Mitgebrauch der Wohnstube vorzüglich auf den Raume von Ofen  
an, an der Nebenstube bis an das hintere Fenster, um zu ihrer Bequemlichkeit ein

<sup>34</sup> im Herzogtum Sachsen-Altenburg übernimmt normalerweise der jüngste Sohn den väterlichen  
Besitz

<sup>35</sup> Abkürzung für: Meißnische Gulden

<sup>36</sup> Auszug meint hier: was auf Dauer aus der Wirtschaft „herausgezogen“ wird (Naturalien, Brennholz,  
Dienstleistungen), um den Eltern, die keine Rentenansprüche hatten, das gesicherte Weiterleben  
möglich zu machen

Kanapee, Tisch und Stühle dahin stellen zu können. Die Nebenstube zum Mitgebrauch, desgleichen den Mitgebrauch der Küche, des Gewölbes und Kellers. Auf den Boden die Oberstube über der kleinen oder Nebenstube und eine dergleichen über dem Mühlengebäude, und der freien Verheitzung<sup>37</sup> derselben zum alleinigen Gebrauch, desgleichen den Mitgebrauch des Oberbodens, wo und wieviel ihnen beliebt.

Die Bett- und Anziehwäsche der Auszügler gehörig zu waschen und bis zum An- und Überziehen unentgeltlich vorzurichten.

Die Speißen und Getränke bey Käufers Feuerung mit zu kochen.

Bey Krankheitsfällen ihnen freie Wartung und Pflege angedeihen zu lassen, auf ihr Verlangen ein Bett in die Wohnstube zu schlagen, die Wege nach dem Arzt und der Medizin zu besorgen. Die ärztlichen Kosten tragen die Patienten aus ihren eigenen Mitteln.

Wenn Auszügler zur Fertigung ihrer Kleidungsstücke Schneider und Nähtherinnen ins Haus bestellen, so hat der Käufer selbige frey zu beköstigen.

### **B) alljährlich:**

Vier Scheffel Korn und Einen Scheffel Gerste, Waldenburger Gemäße<sup>38</sup>, in tüchtiger Beschaffenheit, auch selbiges ohne Metzenabzug<sup>39</sup> mit zu mahlen, auch ihr Brod und anderes Backwerk bey Käufers Holze mit zu backen.

Den vierten Theil von allen im Garten erbauten Baum-, Strauch- und Anbaufrüchten, dasselbe mit abzunehmen, auch einen den Auszüglern beliebigen Theil von Ersterem bey Käufers Feuerung mit abzubacken.

Im Gemüßgarten vier, von Käufers Miste gut gedüngte und bis zur Saat oder Pflanzung vorgerichtete Beete, zum alleinigen Gebrauch der Auszügler.

Zwölf Ellen, zwei Ellen breite, feine weißgärnige Leinwand, oder nach der Wahl der Auszügler alljährlich zwey Thaler, zwölf Groschen Cour. dafür.

Erdäpfel, Krauthäupter, Sauerkraut, Kohlrüben, so viel den Auszüglern davon zu eßen beliebt.

Vier Kannen Waldenburger Gemäße, zur Zeit der Klee- und Krautfütterung eingelagerte Winterbutter. Ein Schock Ziegenkäse, zwey Schock Kuhkäse, die Hälfte weiche, die andere Hälfte dürre, Ein und ein halb Schock Hühnereier, zu jeder den Auszüglern beliebigen Zeit zu entrichten, so auch zuweilen ein Paar junge Tauben.

Zwey und eine halbe Kanne, Waldenburger Maas gutes Brennöhl und zwey Maas Salz

### **C) zu Ostern, Pfingsten, Erndtefeste und Weihnachten jedesmahl:**

Ein Maas weizen Griesmehl, und ein Maas dergl. weißes weizenes Mehl, zwey Kannen Butter, zwey Kannen Quark,, eine Kanne guten Rahm, zwey Kannen gute

<sup>37</sup> Beheizung

<sup>38</sup> nach den im Bereich der Herrschaft von Schönburg-Waldenburg gültigen Maßen

<sup>39</sup> der Müller erhielt normalerweise einen Teil des gemahlten Getreides als Entgelt (z. B. ein Zwanzigstel)

Milch, ein Mandel Reibekäse und ein Mandel Hühnereier, alles Waldenburger Gemäße;

zur Kirmse alles dastehendes unter sub C doppelt.

Zur Kirmse noch besonders einen Schweinebraten 8 Pfund schwer, drey Pfund Karpfen und sechs Groschen Biergeld.

Zu Weihnachten ein fettes Schwein, oder nach der Wahl der Auszügler 8 Rthl Conv. Geld dafür.

#### **D) Allwöchentlich:**

Von Walpurgis bis Martini drey, und von Martini bis Walpurgis zwey halbe Pfund frisch geschlagene Butter und jedesmal Butterschlagen so viel Buttermilch, als den Auszüglern beliebt, und nach deren Verlangen, wöchentlich drey Kannen gute Milch und alltäglich ein Nösel<sup>40</sup> guten Rahm.

Auch allwöchentlich zwey Groschen Biergeld.

Sollten die Auszügler vorstehende Auszugsgegenstände nicht in NATURA fordern, sondern an den Speißen und Getränken des Käufers Antheil nehmen, so bedingen sie sich jedoch die gesetzte Leistung der Butter noch extra.

Überdies hat Käufer den Auszüglern den nöthigen Bedarf an Bettstroh unentgeltlich zu verabreichen und täglich das Bette machen zu laßen, auch ihnen Winterszeit einen Bettwärmer zu besorgen.

Vorstehender Auszug geht bey dem Tode des Einen der Auszügler unverkürzt auf den überlebenden Theil über und soll sich, wenn die Empfänger denselben richtig und unverkürzt erhalten, von Jahr zu Jahr von selbst quittiren.

Im Fall, daß die Auszügler gesonnen wären, aus dem verkauften Mühlenguthe zu ziehen, so ist Käufer verbunden, ihnen statt der freien Herberge alljährlich Acht Thaler Conv. zum Hauszinß und zwey Schock<sup>41</sup> drey Ellen langes hartes Kaufholz<sup>42</sup> nebst einer Klafter 6/4 weit, harte Scheite statt der freien Verheizung nebst den übrigen Auszugsgegenständen an den Ort ihres nachherigen Aufenthaltes, wenn derselbe nicht über zwey Stunden von Röhrsdorf entfernt ist frey und zu gehöriger Zeit zu schaffen, auch ihnen bey Krankheitsfällen einen Wärter auf seine Kosten zu halten.

Da nun beiderseitige Contrahenten mit vorstehenden Contract wohl einig und zufrieden (sind), auch allen dagegen zu machenden Einwenden und Rechtsbehelfen jeder Art auf das Vollkommenste entsagen, Verkäufer sich auch wegen der sämtlichen Kaufsbedingungen und bis zu deren völligen Leistung für sich und seine Ehefrau die Hypothek an den verkauften Gegenständen ausdrücklich vorbehält, als ist derselbe

<sup>40</sup> Volumenmaße: 1 Kanne = 2 Nösel

<sup>41</sup> 2x60 Bündel

<sup>42</sup> gekauftes Brennholz

von beiden Theilen unterschrieben worden und soll nächstens dem Herzogl. Sächs. Kreisamt zu Altenburg zur lehnsherrlichen Genehmigung und Bestätigung unterthänigst übergeben werden.

Abgeschlossen zu Röhrsdorf am 14. July 1838

Gottfried Wahler als Ver Käufer

Michael Wahler als — Käufer

Gottfried Heinig Amts Richter

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

## Confirmation<sup>43</sup>

### vorstehenden Kaufs und Beleihung Käufers

Zu wissen, daß vor hiesigem Herzogl. Kreis-Amte unter Vertritt des dasigen verpflichteten Amtsrichters Gottfried Heinig

**Mstr. Gottfried Wahler** zu Röhrsdorf, 67 Jahr alt, als Verkäufer

und

deßen Sohn zweiter Ehe **Michael Wahler** das. als Käufer

persönlich erschienen und unter Überreichung vorstehenden Kaufsatzes zu vernehmen gegeben, wie er, der Erstere, sein am 5ten Februar 1800 und resp. 26ten April 1817 in Lehn erhaltenes und im Kaufsatze<sup>44</sup> näher beschriebenes Mühlenguth nebst Zubehörungen, mit allem, was daran erd- wand- band- nied- wied- nagel- und wurzelfest sey, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Beschwerungen, insonderheit mit

22 gr. 6 pf.	terminl. Steuer
12 gr. – pf. Walb.	Amtserbzinß
13 gr. – pf. Mich.	=
10 gr. 6 pf. Ostern	Jagdfrohngeld
10 gr. 6 pf. Mich.	=

<sup>43</sup> (amtliche) Bestätigung

<sup>44</sup> Kaufaufsatz = Kaufvertrag

und sonstigen Abentrüchtungen, überhaupt aber so, wie er und seine Vorfahren es zeither besessen, genutzt und verrechtet, oder dieses doch hätten können, sollen und mögen,  
an seinen genannten Sohn,

**Michael Wahler,**

um und für

**Zwei Tausend Drei Hundert Gülden Conv.**

incl. 400 fl. pr. Invent. excl. Nebenprästationen ganzer und beständiger nach Maasgabe des Aufsatzes zu bezahlenden Kaufsumme, erb- und eigenthümlich verkauft habe, und daher um Confirmation dieses Kaufs wie um Beleihung Käufers geziemend bitten wolle.

Wenn nun beiderseits Contrahenten auf deutliches Verlesen sich zum Inhalte des Aufsatzes wie zu ihren Namensunterschriften bekannt, und darauf an Amtshand angelobt haben<sup>45</sup>, Verkäufer auch unter Vorbehalt der Hypothek wegen der unbezahlten Kaufgelder und Nebenprästationen, die Lehn wieder aufgelaßen hat;  
So ist vom hiesigen Kreisamte dieser angebrachte Kauf bestätigt, den Käufer, nach abgelegter Unterthanspflicht und Angelobung der vorbehaltenen Hypothek mit dem erkauften Mühlenguthe nebst Zubehör gegen versprochene Entrichtung

143 rt. 6 gr. 3 pf. sonderbaren Lehngelds<sup>46</sup>

anderweit insbesondere beliehen, in die reservirte Hypothek ad quantum legale, übrigens auf Gefahr der Interessenten gerichtlich und lehnherrlich consentirt<sup>47</sup>, die Sterbelehnsberichtigung auf den Todesfall des Verkäufers ausdrücklich vorbehalten, und hierüber gegenwärtige Urkunde in beweisender Form ausgefertigt worden.

Altenburg am **16ten August 1838**

Herzogl. Sächs. KreisAmt dselbst

Dr. Karl Wagner

---

<sup>45</sup> unter Eid versichern

<sup>46</sup> hier gesondert zu zahlende Abgabe

<sup>47</sup> zustimmen



## Hanns Wahler aus Röhrsdorf kauft von Pastor Crusius zu Bernsdorf eine Mühle in Rüßdorf<sup>48</sup> (1744)

Kund und zuwißen, denen es zuwider von nöthen, daß also an gewöhnlicher Amtsstelle vor mir in Person erschienen,

Herr Christian Gottlob Crusius,  
wohlverordneter<sup>49</sup> Pastor zu Bernsdorf, als Verkäufer, an einem und

Mstr. Hanns Wahler, EigenthumsMüller aus Röhrsdorff, Käuffer andern Theils,

und haben nachfolgenden unwiederruflichen Erbkauff, den so mit einander abgehandelt und geschlossen zu obrigkeitlicher Ratification<sup>50</sup> und Confirmation vorgetragen.

Nehmlich: Es verkauffet nur bemeldter H. Pastor Crusius letztbedachten Hanns Wahler seine in Rüßdorff habende Mühle, mit denen Appertinentien<sup>51</sup>, als

- 1) dem Wohnhauße
- 2) die Mahlmühle, mit 2 vollständigen Gängen
- 3) die Schneide-Mühle mit allen Zugehör
- 4) die WalckMühle<sup>52</sup> mit allen Zugehör
- 5) das darzu gehörige Feld und Wiesenwachs

nebst der Zwang Gerechtigkeit wegen der zwey Dörfer Rüßdorff und Kuhschnappel, welche in dieser Mühle mahlen müßen, jedoch diese nur abs. cvictione, ingleichen auch, daß die Rüßdorfer und Kuhschnappeler schuldig sind, jährlich einen Tag den Mühlgraben zu schlemmen, samt allen Nutzungen und Beschwerden, von welchen letzteren folgende darauf hatten:

Füffzehn Gülden Meißn. Erbzinß,  
halb Walpurgis und halb Michel. zuentrichten,  
1 Sipmaas<sup>53</sup> Korn, 1 Sipmaas Hafer, Pachter Decem<sup>54</sup> nach Bernsdorff,

<sup>48</sup> Rüs Dorf bei Lichtenstein

<sup>49</sup> ordentlich eingeführt, ordiniert

<sup>50</sup> Genehmigung, für gültig erklären

<sup>51</sup> Zubehör

<sup>52</sup> (Gewebe) durch bestimmte Bearbeitung zum Verfilzen bringen; (in der Lederherstellung) Häute durch mechanisch knetende u. ä. Bearbeitung geschmeidig machen

<sup>53</sup> im Herzogtum Altenburg: 1 Scheffel = 4 Sipmaß

<sup>54</sup> Zehnt als Pachtabgabe

ferner, daß der Besitzer dieser Mühle schuldig und gehalten, das Waßer wöchentlich 2 Tage und Nächte, vom Sonnabend Abend um 6 Uhr an, bis Sonntags Abends 6 Uhr, und von Dienstag Abends um 6 Uhr, bis Mittwoch Abends um 6 Uhr, auf die Detzner Wiese ungehindert gehen, auch, so viel Waßers, als in grosen Mühl-Teich nöthig, verabfolgen zulaßen,

dahingegen Käuffern, wie nach dem zwischen hiesiger Hochgräfl. gnädigsten Herrschafft und Johann Jacob Höfern über diese Mühle ehemahls unterm 8ten Septembr. 1734 geschloßenen Kauff, gnädigst verstattet worden, der Fischbach am Wehre bis Hermerens Dorff<sup>55</sup>, bey Seydels Stege, eingeräumet ist, auch überhaupt mit allen Recht und Gerechtigkeiten,, wie es auch vorige Besitzer solcher Mühle inne gehabt, genutzt und gebraucht, oder auch nutzen und gebrauchen sollen, erb-und eigenthümlich um und vor

## Zwey Tausend Zwey Hundert und Fuffzig Gulden Meißn. Wehrung

gantzer und beständiger Haupt- und Kauff-Summa, folgendermaßen zubezahlen, als: 1000 fl.<sup>56</sup> zu Bartholomaei<sup>57</sup> dieses Jahres, 1000 zu Walpurgis 1745, 100 zu Walpurgis 1746, 100 zu Walpurgis 1747 und endlichen 50 zu Walpurgis 1748,

jedoch, weile die verwittibte<sup>58</sup> Frau Superintendentin zu Glauchau Maximiliana Juditha Köhlerin, Herrn Verkäuffern ein Capital an 400 fl. Meißn. gegen landübliche Verzinßung, wie<sup>59</sup> das darüber bey hiesigem Amte den 30ten Maj 1740 ausgestellten gerichtl. Consenses baar geliehen, und dieses Capital bis dato noch nicht wieder erhalten, mithin die Hypothec darüber auf sothaner<sup>60</sup> Mühle annoch haftet, so sollen zuförderst von diesen letzteren Kauff-Geldern nach H. Verkäuffers Erklärung, und weile die Frau Creditriae<sup>61</sup> solche bis dahin noch gestundet, bemeldte<sup>62</sup> 400 fl. Capital abgetragen worden, inmaßen den Käuffer auch solche inmittelst obeg.<sup>63</sup> Novatione mit übernommen. Gleichwie nun beyderseits Contrahenten mit vorherstehenden Kauff nach deßen beschehenden<sup>64</sup> Wiedervorlesung wohl einig und zufrieden gewesen und solchen nach allen Puncten und Clausulen getreulich nachzukommen, und Käuffer besonders, daß von dieser Mühle jedes mahl, sowohl das gesamte, als auch sonderbahre Lehn-Geld entrichtet werden sollte, angelobet und versprochen, und zugleich allen in Rechten ihnen darvidre Zustehenden Ausflüchten, sowohl überhaupt, als insonderheit der Ausflucht des Miß- und Nicht Verstandes, einstiger Überredung, Verletzung über oder unter die Helffte, die Sache sey anders verab-

---

<sup>55</sup> Hermsdorf und Bernsdorf

<sup>56</sup> Meißnische Gulden

<sup>57</sup> 24 August

<sup>58</sup> verwitwete

<sup>59</sup> weil?

<sup>60</sup> so geschehen, so getan, so beschaffen

<sup>61</sup> Kreditgeberin

<sup>62</sup> genannte

<sup>63</sup> oben erwähnten

<sup>64</sup> geschehenen

redet, als niedergeschrieben worden, auch wie sie sonst Nahmen haben<sup>65</sup> oder erdacht werden mögen, wohlbedächtig renunciieret<sup>66</sup>, Herr Verkäufer auch die Lehn an der verkaufften Mühle und Pertinentien auf – und daß Käuffer damit belehnet werden möge, geschehen zu laßen, sich erkläret, darneben aber bis zu völliger Bazahlung deres Kauff-Geldes, die Hypothec auf dieser Mühle und Zubehör subjoreshe(?) reserviret, Käuffer auch solche richtig bekennet, und um deren gerichtl. Consens, auch um die Belehnung, beyde Theile aber, nach besprochener reciprocirl.<sup>67</sup> Acceptation<sup>68</sup>, um Ratificabition und Confirmation sothanen Kauff-Contracts geziemend angesuchet,

Also ist, weil weiter dabey kein Bedenken gewesen, sothaner Kauff von ihnen angenommen, Amts wegen ratificabiret und confirmiret, wie auch in die constituirte<sup>69</sup> Hypothec allenthalben constituiret, und Käuffern die Lehn, nach vorhero von ihm abgelegten Unbrechbaren Eyd, an der verkaufften Mühle und Pertinentien, hinwiederum gereicht zu deßen Crhrl (?) und aber gegenwärtiger Kauff under dem gnädigst mit anders(er)wänten größern Zwecks Zusigel und meiner des der Zeit anhero bestellten Rats und Amtmanns eigenhändiger Unterschrift ausgefertiget worden.

Sig. dem 3ten August 1744  
Gräfl. Schönburg. Amt Stein  
Johann Christian von der Lage

---

<sup>65</sup> wie man sie auch nennen möge

<sup>66</sup> entsagen, abdanken, verzichten

<sup>67</sup> gegenseitig

<sup>68</sup> Anerkennung

<sup>69</sup> festgesetzte

# Vertrag zur Einrichtung einer Brand-Versicherung auf Gegenseitigkeit zwischen 80 Müllern an den Flüssen und Bächen im Altenburgischen Amtsbezirk des Herzogtums Sachsen-Altenburg (1764/1766)

Nach dem durch den von einem gezündeten Wetterstrahle am verwichenen<sup>70</sup> Johannisstage c. a. des Nachts zu Schelchwitz<sup>71</sup> an der Pleiße<sup>72</sup> entstandenen großen Brand der dasige<sup>73</sup> damahlige Eigenthums Müller Mstr.<sup>74</sup> Hohlfeld, nebst dem Hochadel. Magdalenen Stiftsgute alda, dergestalt mit verunglücktet, daß so wohl sein Wohngebäude als seine in 5 Mahlgängen<sup>75</sup> bestandene Mühle von Grund aus in die Asche geleet, und derselbe der ohnehin zu vor noch ziemlich beschuldert<sup>76</sup> war, dadurch vollends in die äußersten Ruin gesetzt worden, daß er sich aus sothanen seinen ihn durch die Hand Gottes zugestoßenen Unglücke fast nicht zu retten gewußt, welches dann dem derzeitigen Fürstl. Sächß. Gotha und Altenburg. Hof und ??? ältesten Land Müller Mstr. Michael Döring Sen. dermalen in Schlauditz aus Cristl.<sup>77</sup> Mitleidenheit<sup>78</sup> bewogen, auf Mittel zu dencken<sup>79</sup> wodurch dem gedachten in seinem Elende wieder unter die Arme gegriffen werden könne, und dem der ernante<sup>80</sup> Meister Döring daher die sämtl. Müller an der Gerstenbach in den Fürstl. Altenburg. Amtsbezircke auf bewegliches Vorstellen<sup>81</sup> und Vermittelung dahin vermochte, daß jeder derselben von jeden habenden<sup>82</sup> Mahlgange dem gedachten Mstr. Hohlfeld zu bemeldeten Ende 2 rt.<sup>83</sup> beytragen möchte, diese sich auch darzu willig nicht nur sofort verstanden, sondern auch dem desfalls gleich herumgeschickten Collectori<sup>84</sup>

---

<sup>70</sup> vergangenen

<sup>71</sup> Schelchwitz

<sup>72</sup> Pleiße

<sup>73</sup> dortige (vgl. hie und da = hier und dort)

<sup>74</sup> Meister

<sup>75</sup> Mit Mahlgang wird die Vorrichtung bezeichnet, die für das eigentliche Mahlen des Getreides eingebaut ist. Der gesamte Mahlgang ist mit einer Holzverkleidung (Bütte) versehen, da das Mehl sonst nicht zielgerichtet gefördert würde. Außerdem hält es Dreck und Ungeziefer (Mehlmäuse) vom Getreide weg und vermindert das Einstauben der Mühle.

Mahlgang: Zerkleinerungsmaschine, aus zwei flachen, kreisrunden, aufeinander liegenden Steinscheiben (Mühlsteine) bestehend.

<sup>76</sup> Schulden hatte, verschuldet war

<sup>77</sup> Christlich

<sup>78</sup> Mitleid

<sup>79</sup> zu überlegen

<sup>80</sup> genannte

<sup>81</sup> Drängen

<sup>82</sup> den ein Müller im Besitz hat, der in Betrieb befindlich ist

<sup>83</sup> Reichstaler

<sup>84</sup> (Geld-)Sammler

jeder seinen bewilligten Beytrag von jeden Mahlgange 2 rt. nach Maasgabe der bey-lage Sub. d) Ms ohnweigerlich gegeben, hingegen dabey dieses einmütig geäußert und gewünscht, daß diese Einrichtung auf etwa künftig sich ereigente Brand-unglücksfälle unter ihnen, die jedoch Gott gnädigst verhüten wolle, gemacht, deshalb solche gleichsam als eine ordentliche BrandCasse und ein gleichsam als gemeinütliches Werck reguliret<sup>85</sup>, und sodan zur beständiger Vorm<sup>86</sup> von der hohen Landesregierung gnädigst confirmiret werden möchte hierauf auch dieses kund gewordene Vorhaben und Einrichtung wieder Vermuthen hoher Orten nicht nur gnädigen beyfall gefunden, sondern auch vor gedachten Mstr. Dörigen an die Hand gegeben worden, daß derselbe die nur bemeldete Einrichtung und Vorhaben denen gesammten Hohen Herren Mühlenbesitzern auch Eigenthums und Pacht Müllern an der Pleise, Sprotte, Schnauder und Wiera<sup>87</sup>, so weit solche durch den Altenburgischen Amtsbezirk fließen mittelst eines Umlaufes und vorläufiger Nachrichts Ertheilung davon intimiren<sup>88</sup>, die gedachte Collecte<sup>89</sup> zum Behuf des ersterwähnten durch Brand verunglückten Mstr. Hohlfelds von jedem Mühlerbesitzer sowohl als denen Pacht Inhabern an der Pleise, Sprotte, Schnauder und Wiera, auf obbemeldete maase in mittelst einfordern jedoch dieses jedem seiner des falsigen freywilligen Entschliebung lediglich anheim geben, allein darbey mit melten, daß hierzu keiner gezwungen, sondern dieses seiner freywilligen Entschliebung anheim stellet, hingegen der, welcher sich davon ausschliesen würde, nach sothaner<sup>90</sup> Einrichtung bey künftig entstehenden Brand-Fällen etwas auch zu seiner des falsiger<sup>91</sup> Sublevirung<sup>92</sup> nicht participiren<sup>93</sup> würde, auch jedem Contribuenten<sup>94</sup> mit Anzeigung des Ruanti<sup>95</sup> des Beytrags seinen Namen in dem besagten Umlaufe mit unterschreiben laßen solle, welches dann also geschehen und die weißen<sup>96</sup> Hohen Herren Mühlenbesitzer auch Eigenthums und Pacht müller an bewegten Strome, Flüssen und Bächen dieses gertimts nach der Anfüge<sup>97</sup> Sub. Lit. M.O. durch ihre eigenhändige Unterschrift genehmiget, und ihren besagten Beytrag sowohl prastiret<sup>98</sup>, als solchen in Quanto mit angemmanet<sup>99</sup>, daher solchen beyzutreten, die übrigen aber sich jedoch dahin erkläret, daß wenn dieses heilsame Justitutum<sup>100</sup> als in Zukunft beständig reguliret und von hoher Landesregierung darauf gnädig confirmiret worden, dieselben als dem diesen Justi(t)ute ebenfals auch noch beytreten und ihren bestimmten beytrag den

---

<sup>85</sup> geregelt

<sup>86</sup> endgültige Form

<sup>87</sup> Namen von vier Flüssen und Bächen im Herzogtum Sachsen-Altenburg

<sup>88</sup> informieren?

<sup>89</sup> (Geld-)Sammlung

<sup>90</sup> so geschehen, so getan, so beschaffen

<sup>91</sup> auf diesen Fall bezogen

<sup>92</sup> Unterstützung

<sup>93</sup> teilhaben

<sup>94</sup> Beitragszahler, Teilnehmer

<sup>95</sup> Quanti? = der Menge, der Höhe des Beitrags

<sup>96</sup> weisen (einsichtigen)

<sup>97</sup> Anlage, etwas Angefügtes

<sup>98</sup> prästieren = entrichten

<sup>99</sup> ermahnt, aufgefordert

<sup>100</sup> Rechtskonstrukt, Vertrag(sentwurf)

durch brand verunglückten Müller Mstr. Hohlfelden willigst co(n)tribuireen wolden, Als eß hierauf zu einer künftigen beständigen re. quasi brand casse unter denen Müllern und Mühlen Eigenthümern an dem obgedachten Ströme, Flüssen und Bächen für sich, ihre Erben, Nachkommen und künftige besitzere ihrer Mühlen in den Aldenburgischen Amtsbezirck folgende Einrichtung und Pactum<sup>101</sup> einmütig gemachet und sind folgende Punkte bis auf hohe Approbation<sup>102</sup> verfasst, und sollen zur gnädigen Confirmation der Fürstl. Sächß. hoch Preuß. Landesregierung in Altenburg unterthänigst eingebracht und getragen werden.<sup>103</sup>

## **Nämlich.**

Wenn künftig, welches der Höchste doch gnädig verhüten möge und wolle, eine Mühle an denen erst bemeldeten Strömen, Flüssen und Bächen in den Fürstl. Altenburg. Amtsbezircke Brand Schaden leiden würde, so soll die zu deren destohender<sup>104</sup> und vermögender wieder aufbauung obbestimmte Einlage von einen jeden Mahlgange 2 rt. durch einen und sichern Mann mit möglichster Kosten Einsparung von jeder Mühle folgendermaßen colligiret<sup>105</sup> werden.

### **I.**

Jede durch brand verunglückte Mühle an dem Pleisen Ströme bekommt den völligen Beytrag von jeden Mahlgange 2 rt.

### **II.**

Jede durch Feuer eingeäscherte Mühle an Sprotte, Gerstenbach, Schnauder, und wiera wenn solche mehr als 2 Mahlgänge hat, bekommt ebenfalls die Einlage bemeldeter maassen völlig bebehret aber<sup>106</sup>.

### **III.**

Sothane Mühle nur in 2 Mahlgängen, wird nur von jeden Mahlgange 1 rt. contribuirt<sup>107</sup> und colligiret.

---

<sup>101</sup> Pakt, Vertrag

<sup>102</sup> behördliche Zulassung

<sup>103</sup> Bis hierher steht im gesamten Text kein einziger Punkt!

<sup>104</sup> umgehend, schnell, behende?

<sup>105</sup> eingesammelt

<sup>106</sup> vielleicht eine Einschränkung: erst nach Besehung = Prüfung vor Ort

<sup>107</sup> beitragen, Beitrag zahlen

#### IV.

Und so viel erhalten auch die beyden Pappiermühlen in Fockendorfs und Großstöbnitz nämlich den beytrag zur Hälfte, von jeden Mahlgange 1 rt., wenn dieselben durch Feuer zu Schaden kommen, jedoch letzterer wegen das bei seiner Pappiermühle doch habenden besonderen Mahlganges ein mehreres nach proportion des sothanen<sup>108</sup> Brandschadens.

#### V.

Hat aber eine durch Feuer eingeäscherte Mühle nur einen Mahlgang, so wird der zum beytrag von jedem Mahlgange 16 gr. gegeben.

#### VI.

Die Nebenwercke, bey denen Mahlmühlen als Sneide<sup>109</sup> Oehl und anderen dergl. Mühlen sind von besagter Contribution außgeschlossen, und wird auch darauf bey denen entstehenden Brandschäden etwas nicht contribuïret, noch colligïret, da diese Einrichtung<sup>110</sup> sich alles auf das Mahlwerk erstrecket.

#### VII.

Die Pachtinhaber deren Mühlen geben zu erstbewegten beytrage nach Proportion<sup>111</sup> des Brandbeschädigten Müllers jedesmahl nur die Hälfte, aber die Eigenthümer derer Mühlen, und erhalten dargegen auch nur wieder die Hälfte zu einiger Sublevirung des mit erlittenen Feuerschadens davor ihnen Zeit ihres Pachtens durch brant verunglückten Mühlen entweder auf das Zolïem (Folïem?) oder auf die Hälfte oder auf den 3ten Theil, wie obgedacht nach Proportion ihrer in Pacht habenden Mühlen, welches also zu verstehen ist, und hiermit zu besserer Verständigung erläutert wird, nämlich wenn

**A)** eine Mühle mit 3 und mehr Mahlgängen in Feuer aufgegangen, so wird die gantze Einlage von jeden Mahlgange 2 rt. praestïret, worzu der Pächter von jedem Mahlgange nur 1 rt. und der Verpächter 1 rt. contribuïret.

**B)** und so verhält es sich auch mit denen brandbeschädigten Mühlen von 2 Mahlgängen, da als dann jeder Pächter sowohl a 12 gr. als

**C)** zu der eingeäscherten Mühle mit 1 Mahlgange auch nur die Hälfte nach dem diesfalsigen beytrage a 16 gr. zum 3ten Theil a 8 gr. nur von jeden Mahlgange seiner zu der Zeit in Pacht habenden Mühle praestïret.

Über vorstehendes Factum Einrichtung und die dieserhalb veranlaßte Puncta, welche profuturo<sup>112</sup> zu einer künftigen beständigen Vorm und Instituto zu einer re. quasi

<sup>108</sup> im (angemessenen) Verhältnis zum tatsächlich entstandenen Schaden

<sup>109</sup> Schneidemühle = Sägemühle?

<sup>110</sup> diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Getreidemühlen

<sup>111</sup> angelehnt an, im Vergleich zu

<sup>112</sup> sie sollen/mögen nützlich sein

brand Casse unter der bemeldeten Müllerschaft reguliret worden und mag statt deren Unterschrift die inducirten<sup>113</sup> Orginalbeylagen<sup>114</sup> Sub OM et Sub MO dienen, gestalt solche hirmit bestarcket wird, weil solche daselbst von denen Meistern eigenhändig alschon geschehen und sich dadurch einmüthig zu dieser Ordnung und Einrichtung so wohl verstanden als derselben sich willig conformiret so von der H. S. Hoch Preuß. Landesregirung zu Altenburg hohe App(r)obation Devotest<sup>115</sup> erbetene und solche zu gnädigster Confirmation sonderliches in Unterthänigkeit eingereicht und gehorsamst vorgetragen worden  
so geschehen Schlauditz, den 16. August Anno<sup>116</sup> 1764

oooooooooooooooooooooooooooooooooooo

## I. Pleiße

	Vorstehenden Pacto bey zutreten nehme ich als Eigenthümer dazu meinen Rittergut Ponitz gehörigen Mühle keinen Anstand
1)	Gottlieb Heinrich Edl. von der Planitz
2) Ponitz,	Johann Christian Hendel Müller daselbst
3) Haynichen <sup>117</sup> ,	Michael Engelmann Pachtmüller das. <sup>118</sup>
4)	Johann Fr. Pierer Ber. Verwalter das.
5)	Johann Wilhelm Engelmann
6) Gößnitz,	Johann Christoph Schmidt als Müller
7) Neidemühle <sup>119</sup> ,	Johann Thurm Müller das.
8) Löhmingen,	Johann Michael Engelmann
9) Bodelwitz <sup>120</sup> ,	Zacharias Mehler
10) Mecka <sup>121</sup> ,	Gottfried Pröhl
11) Zürchau,	Dawid Göda Müller das.
12) Saara,	Melchior Dietze Müller das.
13) Gartschütz <sup>122</sup> ,	Michael Knöfler beyde Mühlenbesitzer
14) Mockern,	Johann Michael Schellenberg
15) Schechwitz <sup>123</sup> ,	Martin Irmscher Eigenthümer
16) Paditz,	Andreas Arnold Eigenthümer
17) Cotteritz <sup>124</sup> ,	Michael Schellenberg

<sup>113</sup> eingefügten (beiliegenden?)

<sup>114</sup> Originalbeilagen?

<sup>115</sup> devot = untertänig(st)

<sup>116</sup> im Jahre, des Jahres

<sup>117</sup> Hainichen

<sup>118</sup> daselbst = an diesem Ort (wohnhaft)

<sup>119</sup> Naidamühle nördlich von Gößnitz

<sup>120</sup> Podelwitz (der Ort liegt nicht direkt an der Pleiße, sondern an einem Seiten-Bach)

<sup>121</sup> Großmecka und Kleinmecka liegen an einem Bach, der in die Pleiße fließt

<sup>122</sup> Gardschütz

<sup>123</sup> Zschechwitz



18) Münsa,	Johann Gottlieb Stohr Pachtmüller
19) Schelchwitz,	Johann Gotthelf Hohlfelse
20) Windischleuba	diesen Pacto trete als Eigenthümer der Mühle zu Windischleuba bey VoLindenall (LindenaU?) Christoph Richter Pachtmüller
21) RemiBa <sup>125</sup> ,	Hannß Richter Müller das.
22) Fockendorf	Pappiermühle Johann Gottlieb weiser Pappiermacher
23) Mahlmühle,	Gottfried Beer Müller das.
24) Treben,	J. F. B. v. Brelfels
25)	August Proßler, Pachtmüller

## II. Sprotta

26) Reichstadt <sup>126</sup> ,	Carl Droger Müller das.
27) Kakau,	Johann Wilhelm Nandr.
28) Bergmühle,	bey Großstechau Gottfried Ernst Frommeldt
29) Haynmühle	bey Löbigau Joh. Samuel Breifelt Müller das.
30) Kleinstechau	Elias Teichmann 2 rt.
31) Posterstein	Pohlens Wittwe in Posterstein
32) Nöbdenitz	Christoph Döring
33) Sommeritz	Christian Wieshler Müller das.
34) Lohma	Christoph Döring
35) Untzschen <sup>127</sup>	Christoph Ernst Gastman
36) Wettelswalde,	George Wagner 2 rt.
37) Laidemühle <sup>128</sup> ,	George Pohle
38) Schloßig <sup>129</sup> ,	Melchior Dietze
39) Waitzmühle,	Salomon Schellenberg
40) Loßmühle,	in Schmölln Johann Heinrich Müller
41) Oberzschernitzsch,	Michael Döring
42) Unterzschernitzsch,	Johann Georg Dietze
43) Großstöbnitz,	Mahlmüller Johann Bauer Müller das.
44) Pappiermühle	Johann Heinrich Gröner
45) Selleris	Johann Gottlieb Petersch

---

<sup>124</sup> Kotteritz

<sup>125</sup> Remsa

<sup>126</sup> Reichstädt

<sup>127</sup> Untschen

<sup>128</sup> Leedenmühle bei Burkersdorf?

<sup>129</sup> Schlossig

## Gerstenbach

- |                                           |                                                                                                                                                    |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 46) Dobitzschen <sup>130</sup> ,          | Abraham Sparsbrod Müller das.                                                                                                                      |
| 47) Rohlke <sup>131</sup> ,               | Christian Böhme Müller das.                                                                                                                        |
| 48) Rodameuschel,                         | Johann Müller das.                                                                                                                                 |
| 49) Mehne <sup>132</sup> ,                | George Lorvy                                                                                                                                       |
| 50) Lutßütz <sup>133</sup> ,              | Johann Christoph Lange                                                                                                                             |
| 51) Schlauditz                            | Michael Döring Müller                                                                                                                              |
|                                           | Deannes Hertel Mühl Herr                                                                                                                           |
| 52) Starckenberg,                         | Johann Vogel Müller das.                                                                                                                           |
| Dölzig                                    | Christian Müller                                                                                                                                   |
| 53) Creutzen <sup>134</sup>               | Michael Meuschele Müller in Creutzen                                                                                                               |
| 54) Tegwitz <sup>135</sup>                | Michael Pagel Müller in Tegwitz                                                                                                                    |
| 55) Wiesemühle <sup>136</sup>             | George Wenschcke                                                                                                                                   |
| 56) Schelditz                             | Johann Gottfried Kirchner                                                                                                                          |
| 57) Oberzschetzscha <sup>137</sup>        | Christian Ernst Böhme                                                                                                                              |
| 58) Unterzschetzscha <sup>138</sup>       | Johann Schultze                                                                                                                                    |
| 59) Schlopitzermühle <sup>139</sup>       | Melchior Porzig 4 rt. auf 2 Mahlgänge<br>der Pächter ist nicht mit beygetreten<br>Vorstehenden Pacto trit der Rath zu Altenburg bey<br>C. Eilhardt |
| 60) Kunst.                                |                                                                                                                                                    |
| 61) Maltz und Kupfermühle<br>in Altenburg | Johann Gottlieb Köhler                                                                                                                             |
| 62) Gerstenberg                           | Hannß Köhler Müllerer das.                                                                                                                         |
| 63) Pöschwitz                             | Johann Michael Dietze                                                                                                                              |

---

<sup>130</sup> Dobitschen

<sup>131</sup> Rolika

<sup>132</sup> Mehna

<sup>133</sup> Lutschütz

<sup>134</sup> Kreutzen

<sup>135</sup> Tegkwitz

<sup>136</sup> Wiesenmühle

<sup>137</sup> Oberzetzscha

<sup>138</sup> Unterzetzscha

<sup>139</sup> das frühere Dorf Schlöpitz lag in der Nähe von Kosma und ist heute eine Wüstung

## Schnauder

64) Pölzig	Johann Dawid Wittig
65) Untenau	=
66) Weisenborn	Adam Wolferman
67) Schnauderhaynigen <sup>140</sup>	Christoph Schlicht
68) Hurkendorfer Reichmühle	Weile pro nunc <sup>141</sup> bey denen Rittergüthern deren Herren Gebrüderer von bachhart dieComienn verwaltet kann man sich so lange bis ein eigenthums Herr denomiret <sup>142</sup> ist nicht posaetiv <sup>143</sup> erklären G v Walther
69) Meuselwitz	
70) Wintersdorf Luckau	Frau Johanna Bohlerin Eigenthümerin Joh. Gottlob Kirchhoff Pächter allhier

## Wiera

71) Schöbach <sup>144</sup>	Christoph Graichen Müller das.
72) Langenleuba, Neue Mühle	Elisabeth Hartmann 2 rt.
73) Langenleuba	Christoph Bauer 4 rt.
74) Langenleuba Obermühle	Johann Heilman 2 rt.
75) Langenleuba Mittelmühle	Christoph Dornburg
76) Niederwiera	Tobias Schnabel Müller das.
77) Röhrsdorf	Hannß Wahler Müller das.
78) Hinteruhlsdorf <sup>145</sup>	Melgeor Göde
79) Wiesenmühle <sup>146</sup>	
80) Heyersdorf <sup>147</sup>	Johann Gottfried Fritzsche
81) Fronsdorf <sup>148</sup>	Zacharias Wirth

---

<sup>140</sup> Schnauderhainichen

<sup>141</sup> bis jetzt

<sup>142</sup> nominiert? = benannt

<sup>143</sup> positiv, zustimmend

<sup>144</sup> Schömbach

<sup>145</sup> Hinteruhlmanssdorf, heute Engertsdorf

<sup>146</sup> jetzige „Angermühle“?

<sup>147</sup> heute Engertsdorf

<sup>148</sup> Frohnsdorf

C L F

Daß diese zu vorstehender brand Assecurationspacto<sup>149</sup><sup>150</sup> gebrachte Abschrift mit demselben nach genauer gegeneinanderh(a)ltung von wort zu wort gleichlautend befunden, solches wird andurch in firdem<sup>151</sup> attestirt<sup>152</sup> Sig. Altenburg den 12. Jan. 1766, J. W. Pfeifer

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

Von Gottes Gnaden wir Friedrich Hertzog zu Sachßen Jülig Cleve burg auch Engern und Westphalen bekennen hiermit und thun kund gegenmänglich, das uns die gesammte Müllerschaft des Altenburgischen Amtsbezirks unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt sie unter sich ein Mühlenbrand Assecuaral pactum zu errichten von diesem erachtet, und dahero zu förderst nun unsere Gnädigst Einwilligung in diesen Vertrag so wohl als dessen Confirmation gehorsamst nach gesucht, wann wir dann nach Einlangung des von unserer Landsregirung hierüber erstatteten unterthänigsten Berichts dieses Institutum an und vor sich selbst gantz löblich und nützlich zu seyn befunden mithin derer Supplianten<sup>153</sup> Anlangen<sup>154</sup> stattzugeben resolviret<sup>155</sup> Als<sup>156</sup> confirmiren und bestätigen wir das von denen Intressenten unterschriebene Pactum wie solches Sub dato Schlauditz den 16. Aug. 1764 bey unserer Landesregirung überreicht und denselben wegen und andere mit vorgekommene Umstände um künftig Nachricht willen beglaubte Abschrift davon beygefügt worden und verstehend zu finden hiermit und Kraft dieses briefs und wollen daß diese Asöccuration Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausuln und Inhalt genau nachgelebet und davon keinen Theil dawieder gethan od. gehandelt werde, Jedoch alles Um Unsern Erben und Nachkommen anzustehenden LandesFürstl. Hohen Oberbothmäßigkeit, Lehn, Ritter Dienst, Steuern und allen anderen Gerechtigkeiten unschädlich und ohne gefährd. Uhrkundl. haben wier diese Confirmation durch unsere eigenhändige Unterschrift und verdrummung<sup>157</sup> der Fürstl. Cantzley Sigel vollzogen und gegeben zu Altenburg den 31. Jan. 1766

Friedrich Hertzog zu Sachßen

(SP)

Johann Dabius Hoffmann

---

<sup>149</sup> Assekuration = Versicherung, auch Zusicherung

<sup>150</sup> Brandversicherungsvertrag

<sup>151</sup> in fidem? (im Vertrauen)

<sup>152</sup> beglaubigt

<sup>153</sup> Bittsteller, Antragsteller

<sup>154</sup> Anliegen

<sup>155</sup> beschließen, stattgeben

<sup>156</sup> Also

<sup>157</sup> verdrumen = zu Ende bringen

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

*(Nachtrag auf der letzten Seite:)*

Nach Groß stobnitz habe ich 2 Mahlgane<sup>158</sup> vergeben  
auf den gang1 rt. ist 2 rt.

Gottfried Wahler in Röhrsdorf 1822

an die Loßmühle in Schmölln habe ich 4 gegeben 1824

Nach Schechwitz habe ich 4 rt geben 1826

---

<sup>158</sup> Mahlgänge

## Tobias Wahler kauft einen Garten (1765)

Amts Buch de Anno 1705 Fol. 178

### Kauff-, Zertifications<sup>159</sup>- und LehnSchein. Tobias Wahlers Zu Röhrsdorff über einen Garten.

Zuwißen, daß acto Vor Fürtsl. Sächs. Amte allhier persönlich erschienen

**Michael Schnabel** Von Röhrsdorff, Verkäufer

an einem, und

**Tobias Wahler** Von dar, Käufer andern Theils,

und haben nachfolgenden Kauff Contract an- und Vorgebracht; Nehmlich es verkauft nur gedachter Michael Schnabel einen Garten über der Bach, neben George Ittern und Gemeinde Plan gelegen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nuzungen, und Beschwerden, besonders mit

1 gr. Terminal Steüer,

und Verkäuffers Mutter, so lange Sie lebet, alljährlich zu Auszuge zu geben, den Vierten Theil von allem Obste im Garten, Vier Kannen Winter Butter, Waldenburg. Maas Zwey Schock dürre Kuh Kääße, Zu Weih. Alle drey Wochen 1 Kanne gute Milch, an obbenannten Tobias Wahlern erb- und eigenthümlich um und Vor

**drey Hundert und Fünffzig Gülden Mß.**

in Steüer Gelde und dergestalt zu bezahlen, als:

200 fl. Zu Fastnachten 1766

150 fl. zu Fastnachten 1767

---

<sup>159</sup> amtlich beglaubigen, bescheinigen

Mit angefügter Bitte. dießen Kauff Fürstl. Amts wegen zu ratificiren, und Käuffern die Lehn daran zu belenen. Wann dann Beyderseits Contrahenten sich hierzu nachdrücklich bey geschehner Wieder Vorleßung noch weiter bekennet, und Hierauf an Amts Hand angelobet, der Mutter Vormund Burkhardt Bauch auch darmit zufrieden gewesen; darneben Verkäuffer die Lehn würrklich aufgelaßen, mithin sich hierbey weiter kein Bedenken gefunden: Alß ist dem Beicht Herrn Suchen<sup>160</sup> deferiret, Vorherstehender Kauff Fürstl. Amts wegen ratificiret, und hierauf Käuffer Tobias Wahler mit obberwähnten Garten gegen Entrichtung 18 rt. 10 gr. 6 pf. Lehngeldes erb- und eigenthümlich beliehen, und kan darüber dieser Kauff-, Ratifications- und Lehn Schein unter dem Fürstl. Amts Siegel ausgestellt werden.

So geschehen Altenburg den 26. Octobr. 1765  
Fürstl. Sächs. Hoffchath und Amtmann das.  
Ludwig Friedrich Lenitz

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

**Achtzehn Gülden 10 gr. 6 Pf. Lehngeld** sind acto zu hiesieger Fürstl. Amts-Rentherey bezahlt.  
Altenburg, den 10. Maji 1766

Johann Adolph Lots

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

Altenburg, den 31. Maji 1766  
erscheint vor Fürstl. Sächs. Amte allhier in Person

Michael Schnabel von Röhrsdorf

und gestehet, daß er nach vorstehenden Kaufe von Tobias Wahlern daselbst

200 fl. Angeld, Fastnachten 1766 bet.

wohl ausgezahlt bekommen. Gestehet sothanen Empfang gerichtl. Und gelobet die Quittung darüber manu Stipulata an Actum uts:

Johann Adolph Lots

---

<sup>160</sup> Ersuchen, Antrag

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

Altenburg, den 4. April 1767  
erscheint vor Fürstl. Sächs. Amte allhier in Person

Michael Schnabel von Röhrsdorf

und gestehet, daß ihn Tobias Wahler zu Röhrsdorf die in vorstehenden Kaufe noch zu fordern gehabt

150 fl. so Fastnachten 1767 betagt gewesen, richtig bezahlet habe. Gestehet sothanen Empfang gerichtlich, und leistet aufs verkaufte Grundstück ewigen Verzicht. Gelobet auch sofort die Quittung und Verzicht manu Stipulata an Actum uts:

Johann Adolph Lots



## Der Streit um den Mühlgrabensteg in Niederwiera (1809/10)

Auf die von dem Eigenthumsmüller Gottfried Wahler zu Röhrsdorf anhero überreichte Artikel ist dem Gesuch gemäs über solche den Amtsrichter Gottfried Pohle zu Niederwiera eidlich vernommen, deßen Aussage in einem Rotul<sup>161</sup> gebracht und selbiger beweißförmig ausgefertigt worden. Es wird daher der letztere den Imploranten<sup>162</sup> anschließig gegen Entrichtung bei verzeichneter Gebühren zugefertigt.

Kreis Amt Altenburg den 25. Nov. 1809

Herzogl. Sächs. Ober Amtshauptmann auch Amtmann das.

oooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooooo

Demnach bei dem allhiesigen Herzogl. Sächs. Kreis-Amte der Eigenthumsmüller Mstr. Gottfried Wahlerzu Röhrsdorf unterm 2ten vorigenm Monats einige Artikel überreicht, über solche den Amtsrichter Gottfried Pohlen zu Niederwiera eidlich zu vernehmen und deßen Aussage in einen Rotul zu bringen gebeten hat, hierauf auch diesem Anlangen zu fügen **rehobviret** worden ist, als ist auf erfolgte Verabredung heutigen Tages vor dem allhiesigen Herzogl. Kreis-Amte ersagter Amtsrichter Gottfried Pohle zu Niederwiera persönlich erschienen, und hat praevia admonitione<sup>163</sup> feria de dicenda veritate et vitando periurio zuvörderst nachstehenden

### Eid:

Ich

Gottfried Pohle

schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwißenden mit Herz und Mund diesen wahren heihlichen Eid, daß ich über diejenigen Punkte, über welche ich dermalen befragt werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit nach meinem besten Wißen und Gewißen angeben und solche nicht verhehlen will, weder um Gunst, Gabe, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft oder irgend einer andern Ursache willen; So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser und Seeligmacher, Amen!

des Vormittags um 10 Uhr abgelegt, ist sodann über die Artikel vernommen und von ihm folgende Aussagen erstattet worden:

<sup>161</sup> Schriftrolle, hier: Schriftform

<sup>162</sup> Kläger

<sup>163</sup> Vermahnung, Warnung

1) Wie heißt Zeuge, was ist, wo wohnt und wie alt ist er?

ad 1) Er heie Gottfried Pohle, sey Besitzer eines zweyspännigen Frohnguths zu Niederwiera, welches er auch bewohne und sey 63 bis 64 Jahr alt<sup>164</sup>.

2) Kennt Zeuge den zu der Mhle in Niederwiera gehrigen Mhlgraben und die an deen beiden Seiten gelegenen Mhlengrundstcke?

ad 2) Er kennt sowohl ...

3) Ist dem Zeugen auch derjenige Fusteig bekannt, welcher von Oberwiera aus ber das kleine Wehr, dann ber das groe Wehr und ohngefhr 50 Schritte weiter ber den Niederwieraischen Mhlgraben, ferner ber die Pfarrgrundstcke und dann ber des Zeugens Eigenthum hinwegfhret?

ad 3) Ja ... sei ihm wohl bekannt.

4) Ist dem Zeugen bekannt, da dieser Weg sowohl zum Gehen als auch zu dem Fahren mit dem Schubkarn von jedermann seit 1,2,3,4,5,10,20 und mehrern Jahren als ein ffentlicher Weg unbehindert gebraucht worden ist?

ad 4) Ihm wre allerdings bekannt ... Er gehe, wie gedacht, ber seine Deponen- tens<sup>165</sup>, eigene Grundstcke, und geschehe ihm dadurch an letzteren mancher Schade, er knne es aber nicht hindern, weil es ein ffentlicher Fusteig sey.

5) Hat Zeuge nicht selbst seit 1,2,3,4,5,10,,20 und mehrern Jahren dieen Weg von Niederwiera aus um nach Oberwiera, Tettau, Gbnitz usw. zu kommen ungehindert begangen?

ad 5) Allerdings ... auch weil er in der Oberwieraischen Flur eine Wiese besitze ...

6) Mu Zeuge nicht bekennen, da bei der Benutzung dieses ffentlichen Fu und Schubkarrenwegs seit 1,2,3,4,5,10,20 und mehrern Jahren von allen und auch ihm ein Steg zu der Passirung der ebengedachten Stelle des Niederwieraischen Mhl- grabens gefunden worden?

ad 6) Allerdings habe von jeher ... ein Steg gelegen, und sey derselbe unentbehr- lich, weil man sonst nicht ber den Mhlgraben kommen knne.

---

<sup>164</sup> man kennt zu dieser Zeit sein eigenes Alter nicht ganz genau!

<sup>165</sup> Niederlassung?

7) Hat nicht der vorige Besitzer der Mühle zu Niederwiera Tobias Schnabel sowohl als der jetzige Herr Amtsschösser<sup>166</sup> Friedrich Korn diesen Steg, weil er auf seinen Grundstücken liegt, mehrmals reparirt und hergestellt?

ad 7) Wenn dieser Steg nicht mehr zu passiren gewesen, so sey jedesmal ein neuer Steg hingelegt worden, und dies sey jedesmal von dem Besitzer der Mühle .... geschehen, weil da, wo der Steg liege, auf beiden Seiten des Mühlgrabens die Grundstücke zur Mühle gehörten.

8) Weiß auch Zeuge, daß dieser Mühlgrabensteig ohngefähr seit Johanni dieses Jahres weggerissen ist und folglich deshalb jener Fußsteig nicht mehr bis jetzt passirt werden kann?

ad 8) Es sei allerdings richtig, daß dieser Steig während des heurigen Sommers auf längere Zeit gefehlet habe, ob derselbe aber von Johanni an weggerissen, könne er mit Zuverlässigkeit nicht behaupten, wohl aber, daß er von der Zeit der Grummet-Erndte gefehlet habe, indem er, (der) Deponent dadurch selbst genöthiget gewesen, mehrere mal auf diesem Fußsteig umzukehren und auf einem Umwege auf seine vorhin erwähnte Wiese zu gehen, inmaßen bei dem Mangel dieses Stegs jener Fußsteig darum nicht zu brauchen sey, weil der Mühlgraben zu breit wäre, als daß man ohne Steg darüber kommen könne. Neuester Zeit liege wieder ein neuer Steg da, seit wann? aber wiße er ebenso wenig bestimmt anzugeben, als ihm bekannt sey, wer ihn hingelegt habe, doch sey wahrscheinlich dieses durch Herrn Amtsschösser Korn, als Besitzer der Mühle geschehen. Dieser neue Steg aber sey darum nicht mit dem Schubkarn zu befahren, weil eines Theils derselbe der Länge nach noch aus 2 besondern Stücken Holz zusammen gesetzt sey, so daß wenn man mit dem Schubkarn darauf komme, das Rad zwischen beide Stücke einschneide und klemme, andern Theils aber derselbe so hoch gelegt sey, daß man, wenn nicht Erdreich angeschüttet werde, mit dem Schubkarn nicht füglich darauf kommen könne.

9) Ist nicht, weil dieser Mühlgrabensteg fehlet, ein großer Umweg von Oberwiera nach Niederwiera, Röhrsdorf usw. zu machen nöthig?

ad 9) Für den bloßen Fußgänger wolle der Umweg, den derselbe von Oberwiera nach Niederwiera und Röhrsdorf dann, wenn der fragliche Mühlgrabensteg fehle, machen müsse, nicht viel sagen, denn dieser könne auf einem Fußsteig, welcher an der Niederwieraischen Mühle hin, durch die Gärten verschiedener Niederwieraischer Einwohner führe, gehen. Für den Schubkärner aber betrage dann der Umweg viel, weil dieser den neuerwähnten Fußsteig, der auf solchen vorkommenden Gartenzäune und schmalen Steige über verschiedene Gräben halber,

---

<sup>166</sup> Die Aufgabe des Schössers oder Amtsschössers war im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das Eintreiben des Schosses (der Steuer)

nicht benutzen könnten; so wie denn auch die Besitzer der erwähnten Gärten diesen Fußsteig mit dem Schubkarn zu befahren nicht gestatten würden.

10) Hat Zeuge nicht gesehen, daß von Oberwiera her auf diesem Fußsteige mehrere Mahlgäste öfters zu der Röhrsdorfer, jetzt Gottfried Wahlern zugehörigen Mühle Getreidte zugefahren haben?

ad 10) Dieses habe er zum öfteren gesehen.

11) Glaubt nicht Zeuge, daß diese Mahlgäste durch den Umweg abgehalten wurden, fernerhin ihr Mahlgetreidte in die Röhrsdorfer Mühle zu fahren?

ad 11) Hirüber könne er nicht mehr sagen, als daß es allerdings möglich sey, daß die Einwohner von Oberwiera, welche ...

*(Hier bricht der Text ab.*

*FAZIT: Der Niederwieraer Müller zwingt demnach die Kundschaft, welche eigentlich die Dienste des Röhrsdorfer Müllers in Anspruch nehmen will, lange Umwege zu fahren, und schädigt daher dessen Geschäfte ...)*